

Synopse der Wochenmarktgebührensatzung

Satzung aktueller Stand	Satzung ab 01.01.2026
Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit § 13 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Diepholz (Wochenmarktsatzung) vom 27.02.1996 hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 27.02.1996 folgende Satzung beschlossen: (in der Fassung der Satzung zur Änderung von Vorschriften infolge der Einführung des Euro vom 14.05.2001)	Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Diepholz (Wochenmarktsatzung) vom 27.02.1996 hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:
§ 2 Gebührenpflichtige Unverändert → neu § 3	§ 2 Zuweisung des Standplatzes (1) Die Standplätze werden durch die Markverwaltung der Stadt Diepholz zugewiesen. (2) Mit der Zuweisung entsteht die Berechtigung zur Nutzung der Markfläche nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Wochenmarktsatzung. (3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
§ 3 Gebührenberechnung (2) Maßstab für die Gebührenhöhe ist der Flächeninhalt des Marktstandes (m²). Fahrzeuge und Anhänger, die als Verkaufsfläche dienen oder als Lagerfläche am Marktstand benötigt werden, zählen zum Flächeninhalt des Marktstandes. Markisen, Dachüberstände, Deichseln und sonstige Vorbauten werden nicht mitberechnet.	§ 4 Gebührenberechnung (2) Maßstab für die Gebührenhöhe ist der Flächeninhalt des Marktstandes (m²). Fahrzeuge und Anhänger, die als Verkaufsfläche dienen, zählen zum Flächeninhalt des Marktstandes. Markisen, Dachüberstände, Deichseln und sonstige Vorbauten werden nicht mitberechnet.

Synopse der Wochenmarktgebührensatzung

§ 4 Gebührenhöhe (1) Die Standgebühr pro Markttag beträgt je angefangenen Quadratmeter Standfläche 0,50 €, jedoch mindestens 2,55 € je Stand. (3) Der Stromverbrauch ist mit dem zuständigen Energieversorgungsträger abzurechnen.	§ 5 Gebührenhöhe (1) Die Standgebühr pro Markttag beträgt je angefangenem Quadratmeter Standfläche 0,55 €, jedoch mindestens 2,55 € je Stand. (3) Der Stromverbrauch ist von der Beschickerin bzw. dem Beschicker mit dem zuständigen Energieversorgungsträger abzurechnen. Die Messung erfolgt über Zählerstände, die auf Verlangen der Verwaltung überprüfbar sind. Schäden an der Stromanlage gehen zu Lasten der Nutzerin bzw. des Nutzers. (4) Die in Absatz (1) festgesetzte Gebühr versteht sich als Nettobetrag. Die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird dem vorgenannten Standgeld zugeschlagen.
§ 5 Umsatzsteuer Die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in der jeweils vorgeschriebenen Höhe zu zahlen. Sie ist in den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Standgebühren enthalten. (→ gestrichen)	
§ 6 Fälligkeit der Gebühren (1) Die Standgebühren für den Wochenmarkt sind grundsätzlich am Markttag in bar zu entrichten. Sofern eine Jahresgebühr festgesetzt ist (§ 4 Abs. 2), ist diese zu den im Gebührenbescheid angegebenen Terminen zu zahlen. (2) Wird die Zahlung der Standgebühren verweigert, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. (3) Wird ein Standplatz nicht oder nicht rechtzeitig bezogen bzw. nicht vollständig oder nicht während der gesamten Marktzeit genutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder -verzicht. Dies gilt nicht, wenn das Nichtbeziehen bzw. die Räumung des Standplatzes nicht auf einem Verschulden der Marktbeschickerin bzw. des Marktbeschickers beruht (§ 7 Absatz 5 der Wochenmarktsatzung).	§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren (1) Bei Zuweisung eines Standplatzes über das ganze Jahr erfolgt die Gebührenfestsetzung durch Heranziehungsbescheid. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich im Voraus. (2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Standplatzes, soweit der Standplatz ordnungsgemäß zugewiesen wurde oder die Nutzung ohne Zulassung erfolgt. (3) Wird die Zahlung der Standgebühren verweigert, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. (4) Wird ein Standplatz nicht oder nicht rechtzeitig bezogen bzw. nicht vollständig oder nicht während der gesamten Marktzeit genutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder -verzicht. Dies gilt nicht, wenn das Nichtbeziehen bzw. die Räumung des Standplatzes nicht auf einem Verschulden der Marktbeschickerin bzw. des Marktbeschickers beruht (§ 7 Absatz 5 der Wochenmarktsatzung).

Synopse der Wochenmarktgebührensatzung

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen Stellt die Heranziehung zu den Standgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.	§ 9 Billigkeitsmaßnahmen Bei unbilliger Härte, z.B. aufgrund von Krankheit, außergewöhnlicher Witterung oder ähnlichen unverschuldeten Umständen, kann die Verwaltung von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen. Über die Gewährung entscheidet die Marktverwaltung im Einzelfall.
§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Diepholz vom 09.10.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.1992, außer Kraft.	§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Diepholz vom 27.02.1996, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung von Vorschriften infolge der Einführung des Euro vom 14.05.2001, außer Kraft.